OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605913/36/SB

Datum:
Linz, 8. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M R K, vertreten durch Dr. K H, Verteidiger in Strafsachen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.02.2023, GZ: BHGM/922070038422/22, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch und hinsichtlich der verhängten Strafe als unbegründet abgewiesen.

II. In Bezug auf die vorgeschriebenen Barauslagen iHv 199,38 Euro wird der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „Digitalisierung der“ entfällt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 44 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.02.2023, GZ: BHGM/922070038422/22, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) M R K, geb. x 1985, eine Geldstrafe iHv 220 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt. Er habe am 20.04.2022 um 10.20 Uhr auf der B144 in Laakirchen auf Höhe Strkm x den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der er vermochte, sein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da er übermüdet gewesen sei. Er habe damit § 58 Abs 1 StVO verletzt.
Neben den Verfahrenskosten gemäß § 64 VStG wurden dem Bf 199,38 Euro als Ersatz der Barauslagen für sonstigen Kostenersatz, nämlich Barauslagen für die Digitalisierung der klinischen Untersuchung, vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 17.03.2023 in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die nunmehr aufgrund des negativen Ergebnisses der Suchtgiftuntersuchung vorgeworfene Übermüdung sei nicht vorgelegen. Darüber hinaus sei der Ersatz der Barauslagen zu Unrecht vorgeschrieben worden.

I.3. Mit Schreiben vom 30.03.2023 (Einlangen: 04.04.2023) legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 09.01.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Vertreter des Bf und ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Zeugen RI Q (im Folgenden: Zeugin Q) und AI M (im Folgenden: Zeuge M) einvernommen. Weiters wurde die Ärztin Dr. T H, die die Untersuchung des Bf zum Tatzeitpunkt vornahm, als Zeugin (im Folgenden: Zeugin H) befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer die Zeugen befragt wurden. Der Bf selbst ist zu dieser Verhandlung nicht erschienen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 20.04.2022 um 10.20 Uhr den PKW, Kennzeichen x (A) auf der B144 in Laakirchen auf Höhe Strkm x. Im Zuge der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle stellten die Zeugen Q und M Merkmale fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen und gab der Bf an, THC konsumiert zu haben. Ein Alkovortest ergab 0,2 mg/l um 10.23 Uhr [Anzeige GZ: PAD/22/00799228/001/VStV; Formular Fahrtüchtigkeit, Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen, Behördenakt; Niederschrift, ON34 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)].

Der Bf wurde im Anschluss zur klinischen Untersuchung zur Zeugin H vorgeführt. Aufgrund der bei dieser Untersuchung festgestellten Symptome (wie zB die fehlende Lichtreaktion der Augen, kaltschwitzige Hände, grob schlagende Bewegungen wie „Kopfnystagmus“, Nachfedern der Augen, Zittern, unsicher, viele Nachfragen sowie Merk- und Konzentrationsschwierigkeiten, der Abweichung beim Rhomberg-Test von 6 Sekunden) wurde dem Bf eine Fahruntauglichkeit aufgrund einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgift und Übermüdung attestiert [Polizeiamtsärztliches Gutachten, Behördenakt; Niederschrift, ON34 vwgAkt].

Die Auswertung des anschließend abgenommenen Blutes ergab keine Beeinträchtigung auf Suchtgift [FTC-Gutachten, Behördenakt].

Der Bf war im Zeitpunkt der Anhaltung nicht fahrtauglich, er war übermüdet [Anzeige GZ: PAD/22/00799228/001/VStV; Formular Fahrtüchtigkeit, Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen, Behördenakt; Polizeiamtsärztliches Gutachten, Behördenakt; Niederschrift, ON34 vwgAkt].

II.2.2. Für die chemische Untersuchung der Blutprobe gemäß § 5 StVO auf Suchtgift sind Kosten in Höhe von 660 Euro entstanden [FTC Gebührennote Nr. 2022-03889]. Die Kosten für die klinische Untersuchung durch die Zeugin H betragen 199,38 Euro [Gebührennote Dr. T H vom 20.04.2022]. Für die Digitalisierung des Polizeiamtsärztlichen Gutachtens wurden von der Zeugin H Kosten iHv 168 Euro verrechnet [Digitalisierung und Honorarnote vom 23.06.2022 Zeugin H, Behördenakt]. Im Straferkenntnis wurden dem Bf 199,38 Euro Barauslagen vorgeschrieben [„als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersatz (Barauslagen für die Digitalisierung der klinischen Untersuchung) Land OÖ“, Straferkenntnis, ON1 vwgAkt].

II.2.3. Der Bf hat ein Einkommen von rund 1.500 Euro bei keinen Sorgepflichten; er hat weder ein relevantes Vermögen noch Schulden [Niederschrift, ON34 vwgAkt]. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstraf-vormerkungen auf [Vorlageschreiben, ON1 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Vertreters des Bf sowie insbesondere den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.
Dabei ist festzuhalten, dass insbesondere die meldungslegende Zeugin Q ihre Wahrnehmungen sehr nachvollziehbar und sachlich schilderte, woraus sich auch ein sehr deutliches Bild der Amtshandlung und deren Verlauf ergab. Nicht zuletzt auch aufgrund des Umstands, dass es sich bei der Zeugin Q um eine im Hinblick auf Drogen im Straßenverkehr besonders geschulte Person handelte, wirkten ihre Ausführungen zu den festgestellten Symptomen und ihren Wahrnehmungen fundiert.
Die klinische Untersuchung und das Ergebnis der Fahruntauglichkeit wurde ausführlich von der Zeugin H im Rahmen ihrer Einvernahme erörtert, die sich aufgrund ihres ausführlich ausgefüllten und mit vielen Bemerkungen versehenen polizeiamtsärztlichen Gutachtens den gegenständlichen Vorfall gut in Erinnerung rufen konnte. Dabei erläuterte die Zeugin H die jeweiligen Ausfallserscheinungen und weshalb diese aufgrund Überlappungen zu dem von ihr bescheinigten Ergebnis führten. Über Hinweis, dass die Blutuntersuchung keine Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat, führte die Zeugin H aus, dass dies nichts an ihrer Einschätzung zum Tatzeitpunkt ändert. „Meine Aufgabe ist es, eine Fahruntauglichkeit festzustellen bzw die Fahrtauglichkeit zu überprüfen und diese war im konkreten Fall definitiv nicht gegeben, auch wenn der Faktor Suchtgift nunmehr ausgeschlossen werden konnte.“ [Niederschrift, ON34 vwgAkt]. Das Verwaltungsgericht erachtet das Untersuchungsgutachten als schlüssig und nachvollziehbar, die Zeugin H erläuterte die einzelnen Untersuchungsschritte und festgestellten Symptome eingehend, sachlich und fundiert, weshalb keine Bedenken dahingehend entstanden sind, sie könne nicht einwandfrei beurteilen, ob die untersuchte Person als fahruntüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl auch VwGH 16.04.1999, 97/02/0511). Diesen medizinischen Ausführungen ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und stützt sich abschließend im Wesentlichen darauf, dass nachweislich keine Suchtgift- und Alkoholbeeinträchtigung vorgelegen und dies bei einer womöglich vorliegenden Übermüdung zu berücksichtigen sei.

Im Hinblick auf die Barauslagen ist festzuhalten, dass im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.09.2023, Ra 2023/02/0040, hingewiesen wurde. Dabei wurde seitens der anwesenden Parteien ausdrücklich festgehalten, dass grundsätzlich nur die Kosten für die Digitalisierung des Gutachtens der Zeugin H strittig sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 58 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs 1, ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Wie festgestellt, lenkte der Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug auf eine Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er sich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befand, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte. Wie festgestellt, ergab die ärztliche Untersuchung die Feststellung der Übermüdung des Bf, die sich auf diverse Defizite gründete. Der Bf war zum Tatzeitpunkt nicht fahrtauglich, er hat damit den objektiven Tatbestand des § 58 Abs 1 StVO erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Der Einhaltung des § 58 Abs 1 StVO kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Das Lenken eines Fahrzeuges in einem fahruntauglichen Zustand stellt einen schweren Verstoß gegen die Verkehrssicherheit dar. Vor diesem Hintergrund müssen aus generalpräventiven Gründen entsprechende Strafen verhängt werden, um der Allgemeinheit vor Augen zu führen, dass ein derartiges Delikt entsprechend geahndet wird.

Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der bB verhängte Strafe etwa 30 % des Strafrahmens (bis zu 726 Euro) ausschöpft. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Der Bf hat sich selbst am Verfahren nicht beteiligt und gab erst im Zuge der Schlussäußerung durch seinen Vertreter an, dass er „womöglich müde, womöglich auch übermüdet war“. Mildernde Gründe – neben der im behördlichen Verfahren bereits bekannten Unbescholtenheit des Bf – sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervorgekommen. Auch die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegebenen Einkommensverhältnisse

lassen die von der bB festgesetzte Strafe nicht unangemessen erscheinen. Die von der bB verhängte Strafe erscheint dem Gericht in Anbetracht des zu schützenden Rechtsguts als tat- und schuldangemessen.

III.5.1. Gemäß § 64 Abs 3 erster Halbsatz VStG ist, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen sind (§ 76 AVG), dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörden nicht, willkürlich vorzugehen und dem Bestraften unnötige Kosten aufzubürden.
Grundlage der Kostenersatzpflicht ist, dass der Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben.
Die Kosten für die klinische Untersuchung und der Ersatz der Kosten für die Blutuntersuchung sind voneinander trennbar (vgl zu dem Ganzen: VwGH 27.09.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 9).

III.5.2. Im vorliegenden Fall diente die klinische Untersuchung des Bf der Feststellung seiner Verkehrstauglichkeit und somit (auch) der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung im Sinn des § 58 Abs 1 VStG vorliegt. Da der Bf letztlich wegen Übertretung des § 58 Abs 1 StVO bestraft wurde, erwiesen sich diese Kosten iHv 199,38 Euro auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich.

Hinsichtlich der Kosten für die Blutuntersuchung in Höhe von 660 Euro ist festzuhalten, dass gemäß § 5a Abs 2 StVO die Kosten einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 leg. cit. vom Untersuchten zu tragen sind, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Eine solche wurde im vorliegenden Fall nicht festgestellt, weshalb dem Bf diese Kosten nicht aufzuerlegen waren.

Die bB hat dem Bf zumindest dem Wortlaut, wenn auch nicht der Höhe nach, die Kosten für die „Digitalisierung der klinischen Untersuchung“ vorgeschrieben. Insbesondere im Hinblick auf die Verteidigungsrechte ist dem Beschuldigten die Akteneinsicht in leserlicher Form zu gewährleisten. Nach Ansicht der bB und des Bf war die Digitalisierung der handschriftlichen Ausführungen der Zeugin H unter diesem Blickwinkel erforderlich, die Kosten dafür iHv 168 Euro können dem Bf jedoch nicht vorgeschrieben werden.

III.5.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf unter Anwendung der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs die Kosten der klinischen Untersuchung iHv 199,38 Euro zu tragen hat. Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass in Bezug auf Barauslagen und Gebühren keine *reformatio in peius* gilt (vgl VwGH 25.09.2018, Ra 2018/17/0013 mwN) und im Übrigen im Straferkenntnis der Betrag von

199,38 Euro vorgeschrieben wurde, dessen Bezeichnung einer Präzisierung zugänglich war.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag von 20% der verhängten Geldstrafe zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger